

1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII.

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die folgende

2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr werden geändert:

- a) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet VII** vom 30.04.1990 für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Umgehungsstraße, Marschweg und Töft.
- b) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet VIII** vom 30.04.1990 für das Gebiet zwischen Starklef (beiderseits), Badestraße und Rebbelstieg.
- c) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet IX** vom 30.04.1990 für das Gebiet südlich des Rebbelstieges zwischen Badestraße und Wellenbad sowie östlich der Straße Lüttmarsch.
- d) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet X** vom 17.08.1990 für das Gebiet begrenzt im Norden von der Straße „Am Grünstreifen“, im Osten von der Badestraße, im Süden von der Gmelinstraße, im Westen vom Seeweg einschließlich der Parzelle 185/3, Flur 11 (Gmelinstraße Nr. 10), dem Hasenkamp bis zu einer Tiefe von ca. 80 m im Süden sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Bebauung auf der Westseite der Freyastraße.
- e) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XI** vom 17.08.1990 für das Gebiet beiderseits des Fasanenweges und des Schmalstieges und der Waldstraße zwischen Hasenkamp/Seeweg und dem städtischen Grünstreifen sowie nördliche Seite der Gmelinstraße Nr. 12/14 und dem Haus Gmelinstraße 26.
- f) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XIII** vom 08.04.1991 für das Gebiet begrenzt im Westen von der Strandstraße im Norden und Osten vom städtischen Grünstreifen und im Süden von der Waldstraße und dem Gebäude Waldstraße 17 (einschließlich).
- g) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XIV** vom 27.05.1991 für das Gebiet zwischen den Straßen Fehrstieg, Am Golfplatz, Strandstraße und dem Strand.
- h) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XV** vom 27.05.1991 für das Gebiet beiderseits der Parkstraße und am Stockmannsweg, östlich und westlich begrenzt von städtischen Grünbereichen.

- i) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XVI** vom 27.05.1991 für das Gebiet westlich des Fehrstieges zwischen Linge und Nieblumstieg.
- j) Erhaltungssatzung für das **Satzungsgebiet XVII** vom 17.01.2013 für das Gebiet zwischen Haidweg im Norden., öffentlichem Grünzug im Osten, Lerchenweg im Süden und Fehrstieg im Westen.

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und tritt Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung am in Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
der Bürgermeister

Bürgermeister